

Liestal, 09.05.2016/BUD/IFB/ta

Stellungnahme

Landratssitzung vom **16. Juni 2016**; Traktandum **26**

Vorstoss Nr. **2016/100** - **Motion von Oskar Kämpfer**

Titel: **Mehr Lebensqualität in Therwil, Langmattstrasse dringend**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Lösungsansatz Langmattstrasse ging als Resultat aus der Planung ELBA hervor und ist in beiden Stossrichtungen Ausbau und Umbau enthalten. Mit dem vorgesehenen Planungs- und Projektierungskredit ELBA war vorgesehen, diese Massnahme in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Oberwil und Therwil bis zu einem Vorprojekt zu konkretisieren. Mit dem Volks-Nein vom 8. November 2015 fehlen die finanziellen Mittel und diese müssen nun mit einem separaten Kredit beantragt werden. Die Regierung beabsichtigt, für einzelne, ausgewählte ELBA-Massnahmen separate Planungs- und Projektierungskredite zu beantragen. Die Langmattstrasse ist eine dieser dringlichen Massnahmen, welche im Rahmen der vorhandenen Ressourcen weiterverfolgt werden. Die Realisierung ist noch vor 2030 vorgesehen. Gemäss aktuellem Stand (Ende April) des Investitionsprogramms 2017 – 2026 sind Gelder für die Realisierung ab 2026 eingeplant. Die Kreditvorlage Planung und Projektierung der Langmattstrasse soll bis 2017 vorgelegt werden.

Die Stossrichtung der Motion deckt sich im Grundsatz mit den Zielsetzungen des Regierungsrates. Ein unverzüglicher Bau ist aus formellen Gründen nicht möglich, da weder ein rechtskräftiges Projekt noch ein genehmigter Projektierungskredit vorliegt; d.h. es sind noch Landratsentscheide notwendig. Daher kann das Begehren nicht in Form einer Motion entgegen genommen werden, denn der unverzügliche Bau liegt nicht in der Kompetenz des Regierungsrates.

Eine rasche Umsetzung; d.h. das Vorantreiben der Planung / Projektierung ist mit den aktuellen finanziellen Randbedingungen und den begrenzten Personalressourcen nur zu machen, wenn auf andere Projekte bzw. auf deren Weiterbearbeitung verzichtet würde. Diese Prioritätensetzung sollte aus einer Gesamtsicht auf alle geplanten Investitionen erfolgen, d.h. im Rahmen der Behandlung des Investitionsprogramms.

Fazit: Die Motion ist als Postulat entgegen zu nehmen, da

Die grundsätzliche Stossrichtung der Motion – den Ausbau der Langmattstrasse zügig zu erreichen – sich mit der Haltung des Regierungsrates deckt. Aus diesem Grund bestehen keine grösseren Differenzen bezüglich der Zielsetzung.

Ein unverzüglicher Bau aus formellen / gesetzlichen Gründen (fehlendes rechtskräftiges Projekt / fehlender Baukredit) nicht möglich ist und nicht in der Kompetenz des Regierungsrates liegt.

Eine entsprechende Priorisierung im Rahmen der jährlichen Überarbeitung des Investitionsprogrammes, wo eine Gesamtsicht über die geplanten Investitionen im Kanton BL besteht, erfolgt.